

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 9. Juli 2010

63. Jahrgang - Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

10. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie im Sitzungssaal des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ländliche Entwicklung in Bayern; Verfahren Unterlauter II, Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg

17. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg

Stadt Coburg

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Coburg (Informationsfreiheitsgesetz)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über den Zugang zu städtischen Informationen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Beschränkter Informationszugang
- § 12 Trennungsprinzip
- § 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsansprüchen
- § 14 Kosten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Infor-

mationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informations-träger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (Adresse: akteneinsicht@coburg.de) gestellt werden.

(2) Der Antrag ist beim Oberbürgermeister der Stadt Coburg zu stellen.

(3) Der Antrag soll kurz, unter Darlegung eines persönlichen oder öffentlichen Interesses, begründet werden.

(4) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf
 1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
 2. die Vertraulichkeit von Beratungen oder
 3. die Durchführung eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist ferner abzulehnen, soweit
 1. das Zugänglichmachen durch Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift untersagt ist,
 2. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
 3. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird oder
 4. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, soweit Protokolle vertraulicher Beratungen betroffen sind.

(4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denjenigen des bayerischen Datenschutzgesetzes.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,
 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller legen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft dar und der Betroffene hat kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder
 3. der Betroffene hat eingewilligt.

§ 11 Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

§ 12 Trennungsprinzip

Die Stadt trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 14 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 zunächst befristet für ein Jahr in Kraft.

Coburg, 25.06.2010
 Stadt Coburg
 Norbert Kastner
 Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

10. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie im Sitzungssaal des Landratsamtes, am Dienstag, 13.07.2010, 14:30 Uhr im Sitzungsraum des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (Raum E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses Jugend und Familie am 04.05.2010
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Ausschusses Jugend und Familie
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatte TOP Ö1 bis Ö7: Vorsitzender
8. Organisationsentwicklung im Amt für Jugend und Familie
Berichterstatte: Angelika Sachtleben
9. Entwicklung der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in den Jahren 2006 bis 2009;
Berichterstatte: RARin Brigitta Eller
10. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem IPSP für den Bereich der Stütz- und Förderklassen im Kooperationsmodell Coburg mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
Berichterstatte: Herr Thomas Wedel
11. Jugendsozialarbeit an Schulen
Berichterstatte: Angelika Sachtleben
12. Ferienpass 2009
Berichterstatte: Anneleen Höing
13. Anfragen

Coburg, den 05.07.2010
Landratsamt
gez. Michael Busch
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ausbau des Krebsbaches im Bereich der Flurstücke 500 und 501 der Gemarkung Spittelstein durch das Staatliche Bauamt Bamberg; Feststellung der UVP-Pflicht

Das Staatliche Bauamt Bamberg plant im Zuge einer Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der Staatsstraße 2206 den begradigten Krebsbach auf den Flurstücken 500 und 501 durch naturnahe Umgestaltung ökologisch aufzuwerten. Diese Maßnahme ist nach wasserrechtlichen Vorschriften gestattungspflichtig.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. §§ 3a, 3c UVPG i.V. mit Nr. 13.18 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 06.07.2010
Brink

Ländliche Entwicklung in Bayern; Verfahren Unterlauter II, Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erlässt die folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Verfahren der Ländlichen Entwicklung Unterlauter II wird durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Unterlauter II sind abgeschlossen; die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist dem Plan gemäß erfolgt; den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren war daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

Es bestehen weder Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer noch hat die Teilnehmergeinschaft Darlehen zurückzuzahlen, gemeinschaftliche Anlagen zu unterhalten oder Grundeigentum sowie sonstiges Eigentum zu verwalten. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Auch dies war gemäß § 149 Abs. 1, 2. Halbsatz FlurbG festzustellen. Mit der Beendigung des Verfahrens durch die Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung erlischt daher die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg, Nonnenbrücke 7a, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) einzulegen. Ein Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Frist einlaufen.

Ist über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten Anfechtungsklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden.

Die Anfechtungsklage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der Klage sowie allen weiteren Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Bamberg, den 25.06.2010
Gz.: L - A 7566 -1075
gez. Dipl.-Ing. Hepple
Ltd. Baudirektor

**17. Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Coburg am Donnerstag,
15.07.2010, 14:30 Uhr im Sitzungsraum
des Landratsamtes in Coburg,
Lauterer Str. 60
(I. Stock, Raum Nr. 142)**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg am 29.04.2010
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2010
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 22.07.2010
Berichterstatter zu TOP Ö1 bis Ö8: Vorsitzender
9. Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Coburg;
Kostenrechnung für das Jahr 2009
Berichterstatter: VOI Horst Knoch
10. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues;
Änderung und Anpassung der Förderrichtlinien für die Gewährung von Darlehen an die Wohnungsbaugesellschaft und die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg
11. Jahresrechnung 2009 des Landkreises Coburg;
12. Kreditaufnahme durch den Landkreis Coburg;
Finanzierung des Vermögenshaushaltes 2010
13. Landkreisgrenzänderungen;
Änderung des Gebiets der Gemeinde Lautertal, des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg
Berichterstatter von TOP Ö10 bis Ö13: VOAR Gerhard Lehrfeld
14. Anfragen

Coburg, den 05.07.2010
Landratsamt
gez.
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖